

Satzung von Volt Österreich

Artikel 1. Allgemeines

(1) **Rechtsform:** Volt Österreich ist eine Partei im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012), BGBl. I Nr. 56/2012 idgF.

(2) **Name:** Die Partei führt den Namen „Volt Österreich“. Die Standardkurzbezeichnung lautet „Volt“.

(3) **Sitz:** Volt Österreich hat seinen Sitz in Wien.

(4) **Zweck:** Volt hat das Ziel, durch gemeinsame Tätigkeit auf die politische Willensbildung Einfluss zu nehmen, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament, um Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Inklusion und Gerechtigkeit zu fördern.

Artikel 2. Grundsätze

(1) **Ausrichtung:** Volt Österreich ist eine pro- und paneuropäische Partei. Sie vereinigt Menschen jeder Herkunft, die ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Ethnie, des Geschlechts, des Alters, der sozialen Klasse, der sexuellen Orientierung und des religiösen Bekenntnisses beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen, gerechten und liberalen Rechtsstaates sowie für eine bessere Zukunft in einer Europäischen Republik eintreten.

(2) **Grundwerte:** Die politischen Grundwerte von Volt sind: Menschenwürde, Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit, Inklusion und Solidarität. Volt lehnt nationalistische, kommunistische, theokratische, autokratische, faschistische, nationalsozialistische und totalitäre Bestrebungen jeder Art entschieden ab.

(3) **Manifest:** Volt hält seine politischen Werte, Ziele und Leitsätze in einem Manifest fest.

(4) **Verpflichtungen:** Volt Österreich sieht sich dem Datenschutz und der Datensicherheit, der Ablehnung von Diskriminierungen jeder Art sowie der Transparenz hinsichtlich Spenden verpflichtet.

Artikel 3. Volt Europa AISBL

- (1) Volt Österreich ist Mitglied von Volt Europa AISBL.
- (2) Volt Österreich nimmt alle Rechte wahr und erfüllt alle Pflichten, die in den Satzungsdocumenten der Satzung von Volt Europa AISBL vorgesehen sind, sofern österreichische Gesetze oder die eigene Satzung dem nicht widersprechen. Soweit in dieser Satzung auf Dokumente und Regelungen bei Volt Europa Bezug genommen wird, gilt deren jeweils aktuelle Fassung.
- (3) Volt Österreich kooperiert mit Volt Europa AISBL und Volt-Parteien anderer Staaten auf Grundlage der Satzung von Volt Europa AISBL.

Artikel 4. Mitgliedschaft

(1) Voraussetzungen. Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist (andere nationale Volt-Chapter sind hiervon ausgenommen), kann Mitglied von Volt Österreich werden, wenn sie

- a. die Unionsbürger*innenschaft besitzt oder ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet oder einen besonderen Bezug zu Österreich hat,
- b. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- c. sich zu den Grundsätzen von Volt unter Artikel 2 bekennt,
- d. den Mitgliedschaftsantrag vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt hat, und
- e. nicht kraft gerichtlichen Urteils vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(2) Erwerb.

- a. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Der*die Antragssteller*in verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Angabe der im Antrag geforderten Informationen.
- b. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, oder vom Vorstand ernannte Vertreter*innen innerhalb von sechs Wochen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Jedes Mitglied von Volt Österreich ist gleichzeitig und automatisch Mitglied der Volt Europa AISBL.

(3) Beendigung. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. Austritt, der jederzeit möglich ist,
- c. Ausschluss,
- d. Auflösung des Hauptwohnsitzes in der Europäischen Union, wenn keine

Unionsbürgerschaft besteht,

e. oder Verlust der Unionsbürgerschaft, wenn kein Hauptwohnsitz in der Europäischen Union besteht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

(4) Pflichten der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet

a. für die Grundwerte, politischen Ziele und Leitsätze von Volt einzutreten und diese zu kennen,

b. die Ziele und Interessen von Volt bestmöglich zu unterstützen,

c. die Satzung und auf deren Grundlage von Parteorganen gefasste Beschlüsse zu befolgen,

d. gegenüber Mitgliedern von Volt und im allgemeinen politischen Diskurs einen respektvollen Umgang zu pflegen, und

e. Änderungen der im Mitgliedschaftsantrag angegebenen Daten unverzüglich bekannt zu geben,

f) die allgemeinen Verhaltensregeln, festgehalten im European Code of Conduct (ECC), zu wahren.

(5) Rechte der Mitglieder. Die Mitglieder sind berechtigt,

a. ihr freies, gleiches und unmittelbares Stimmrecht in der Generalversammlung und bei sonstigen Abstimmungen der Mitglieder auszuüben,

b. sich für Funktionen in der Partei genauso wie für öffentliche Wahlen zu bewerben,

c. die Einrichtungen von Volt Österreich für Parteizwecke zu benutzen, und

d. an Veranstaltungen von Volt Österreich teilzunehmen.

Artikel 5. Organe und Funktionen

(1) Struktur.

Die Organe von Volt Österreich werden gebildet von

a. der Generalversammlung,

b. dem Vorstand,

c. dem*der Rechnungsprüfer*in,

d. dem Schiedsgericht.

(2) Generalversammlung.

- a. Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder von Volt Österreich an.
- b. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- c. Außerordentliche Generalversammlungen können aus dringlichen Gründen vom Vorstand einberufen oder von einem Sechstel der Mitglieder beantragt werden. Änderungen der Satzung und eine Auflösung der Partei können nicht auf einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden.
- d. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Generalversammlungen beträgt die Einberufungsfrist mindestens zehn Tage.
- e. Die Generalversammlung beschließt die Einsetzung einer Versammlungs- und Wahlleitung (Sitzungspräsidium) aus ihrer Mitte, die zumindest aus Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in besteht.
- f. Die Generalversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- g. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgelegt und von der Generalversammlung beschlossen. Änderungen der Tagesordnung können vom Vorstand oder einem Zwölftel der anwesenden Mitglieder beantragt und von der Generalversammlung beschlossen werden.
- h. Die Generalversammlung wählt:
 - i. die Mitglieder des Vorstands
 - ii. Die Generalversammlung wählt eine*n Rechnungsprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren.
 - iii. Die Generalversammlung wählt die Kandidaten und Kandidatinnen für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament.
 - iv. das Schiedsgericht
- i. Die Generalversammlung beschließt
 - i. das Manifest & Grundsatzprogramm mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - ii. die Satzung und ihre Änderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - iii. die Geschäfts- und Finanzordnung sowie deren Änderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - iv. die Abberufung des gesamten Vorstands oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit,
 - v. die aufgrund der Satzung ergehenden Vorschriften,
 - vi. das Wahlprogramm,
 - vii. das Budget

- viii. die Mitgliedsbeiträge,
 - ix. den Bericht des*der Rechnungsprüfers*in,
 - x. den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands,
 - xi. über Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Gruppierungen oder Personen,
 - xii. über die Anträge von Mitgliedern oder Organen,
 - xiii. die Protokolle der Generalversammlungen,
 - xiv. über weitere nach Gesetz oder Satzung zugewiesene Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit gemäß Art 5 (2) laut der Satzung.
- j. Für die freiwillige Auflösung oder Verschmelzung der Partei bedarf es einer nur für diesen Zweck gemäß der Geschäftsordnung fristgerecht angekündigten Generalversammlung sowie einem Antrag auf Auflösung, der vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder eingebracht werden kann. Die Generalversammlung kann diesen Antrag mit einer Drei-Viertel-Mehrheit beschließen.
- k. Mitglieder von Volt Europa haben ein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung. Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme an der Generalversammlung einladen.

(3) Bundesparteivorstand

- a) Vertretung
Die beiden Co-Präsident*innen und der*die Schatzmeister*in vertreten Volt Österreich gemeinschaftlich nach innen und außen. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder für bestimmte Angelegenheiten bevollmächtigen. Er führt seine Geschäfte auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- b) Zusammensetzung
Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Mitgliedern:
 - I. Exekutivmitglieder (3): zwei gleichberechtigte Co-Präsident*innen und ein*e Schatzmeister*in.
 - II. Nicht-exekutive Mitglieder (2)

c) Geschlechterverteilung im Vorstand

I. Grundsatz: Die Co-Präsident*innen sollen grundsätzlich unterschiedlichen Geschlechts sein, ansonsten soll auch insgesamt im Vorstand das Verhältnis möglichst ausgeglichen sein.

II. Ausgleichsregel: War in der vorherigen Amtsperiode ein Geschlecht im Gesamtvorstand deutlich überrepräsentiert, kann das bisher unterrepräsentierte Geschlecht im nächsten Vorstand überrepräsentiert sein. Es können dann auch beide Co-Präsident*innen dem bisher unterrepräsentierten Geschlecht angehören. In diesem Fall entfällt ausnahmsweise die Pflicht zur geschlechtergemischten Besetzung.

III. Für beide Ämter der Co-Präsident*innen können sich alle Mitglieder bewerben; gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen.

IV. Kann das Ziel eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses nicht erreicht werden, muss der neue Vorstand die Gründe ermitteln und der Generalversammlung Maßnahmen vorschlagen. Einzelne Ämter können vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit neu ausgeschrieben werden, um einen Ausgleich zu ermöglichen.

d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, wobei mindestens ein*e Co-Präsident*in oder der*die Schatzmeister*in anwesend sein muss. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

e) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt unter anderem die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und die Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder.

I. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Monate vor dem Ende dieser Periode erfolgt die Wahl des nächsten Vorstands durch die Generalversammlung. Eine aufeinanderfolgende Wiederwahl für dasselbe oder ein anderes exekutives oder nicht-exekutives Vorstandsamt ist dreimal möglich; danach bedarf es einer Pause von einer Periode.

II. In den letzten zwei Monaten der zweijährigen Periode wird schrittweise der neue Vorstand in die Tätigkeit des Vorstands eingeführt.

III. Auf Vorschlag eines der exekutiven Mitglieder des Vorstandes

kann vom Vorstand fakultativ ein/e Generalsekretär*in bestellt oder abberufen werden. Seine/Ihre Bestellung gilt längstens für die Funktionsperiode des Vorstands und endet mit der ersten Sitzung eines neu gewählten Vorstands.

(4)

Rechnungsprüfer*in

- a. Dem*der Rechnungsprüfer*in obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung der Partei auf Übereinstimmung mit Gesetz, Finanzordnung und Satzung.
- b. Der*die Rechnungsprüfer*in hat ein unbeschränktes Einsichtsrecht in und umfassendes Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der Finanzgebarung.
- c. Der*die Rechnungsprüfer*in sollte dem Kreis der Wirtschaftstrehänder*innen angehören.
- d. Der*die Rechnungsprüfer*in hat der Generalversammlung einmal pro Jahr über die Finanzgebarung des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 6: Wahlen und Anträge

(1) Geheime Wahl

- a. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Ausnahmen für Wahlen in der Generalversammlung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Konsensquorum

- a. Für eine Funktion ist gewählt, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen (einschließlich Enthaltungen) auf sich vereint. Ausnahmen können in den jeweiligen Funktionen in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für Anträge.

(3) Wahlen für Listenkandidaturen

- a. Listen für Wahlen auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- sowie Europaebene werden paritätisch mittels Reißverschlussprinzip von der Generalversammlung aufgestellt, wobei über zwei Listen, männlich/divers und weiblich/divers abgestimmt wird, die zusammengefasst werden
- b. Die Spitzenkandidaturen werden separat auf der Generalversammlung gewählt und bestimmen die Geschlechterreihenfolge der Liste
- c. Weitere Bestimmungen zur Wahlordnung für Listenkandidaturen sind in der Geschäftsordnung geregelt

(4) Weiterführende Bestimmungen

In Artikel 5 Absatz 2 wird definiert, welche Wahlen und Anträge auf der

Generalversammlung behandelt werden.

Weiterführende Bestimmungen zu Wahlen und Anträge sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

Artikel 7. Ordnungsmaßnahmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Pflichtverletzungen von Mitgliedern mit folgenden Ordnungsmaßnahmen zu ahnden:

- a. Verwarnung,
- b. Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten,
- c. Enthebung von einer Parteifunktion, und/oder
- d. Ausschluss.

Artikel 8. Gliederung

(1) Volt Europa. Volt Österreich ist Mitglied von Volt Europa.

(2) Teilchapter von Volt Österreich

- a. **Errichtung von Teilchapter auf Gebietsverbandsebene (Landes- und Ortsgruppen).** Die Errichtung von Gebietsverbänden auf Landes- und Gemeindeebene kann auf Ersuchen eines bereits bestehenden Regional Leads vor Ort oder von Mitgliedern durch den Bundesparteivorstand mittels Konsensquorum (einfache Mehrheit) oder durch einen Hauptantrag auf einer Generalversammlung beschlossen werden. Gebietsverbände führen den Namen Volt mit Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.
- b. **Auflösung von Teilchapter (Gebietsverbände)**

Gebietsverbände können durch einen Hauptantrag auf der Generalversammlung aufgelöst werden.

Artikel 9. Finanzen

Die Vorschriften zur Finanzgebarung von Volt werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

Artikel 10. Mitteilungen

(1) An die Partei: Mitteilungen an die Partei können an die auf der Website genannten Kontaktadressen gerichtet werden.

(2) An die Mitglieder: Mitteilungen an die Mitglieder können an die der Partei bekannt gegebenen Kontaktadressen gerichtet werden. Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die der Partei bekannt gegebenen E-Mail-Adresse als zugestellt.

Artikel 11. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist für die Regelung interner Streitigkeiten aufgrund rechtlicher Basis zuständig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

1) Wahl und Zusammensetzung

Das Schiedsgericht ist ein unabhängiger Körper, welcher von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Es setzt sich aus drei Personen zusammen, welche eine (wenn möglich) juristische Ausbildung (oder sich in einer solchen befinden) in der österreichischen Rechtsordnung genossen haben.

Die potentiellen Schiedsrichter*innen mögen sich auf der Generalversammlung zur Wahl aufstellen.

2) Kompetenzen:

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit von allen drei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit über Verfahren und begründeten Schiedsspruch. Den Parteien des Verfahrens ist Gelegenheit zur Äußerung und Beweisführung zu geben. Den Parteien wird eine beurkundete Ausfertigung des Schiedsspruches zugestellt. Eine weitere Ausfertigung wird in den Parteiakten aufbewahrt. Kommt das Schiedsgericht zu keinem Urteil, oder wird dieses seitens einer der Streitparteien weiter angefochten, gilt die Generalversammlung als letzte richterliche und endgültige Instanz, deren Spruch finale Gültigkeit besitzt.

Das Schiedsgericht entscheidet:

- a) auf Anrufung des*der Betroffenen in Streitfällen nach Ordnungsmaßnahmen gem. Art. 6. der Satzung von Volt Österreich
- b) auf Antrag des Vorstandes bzw. eines Landesteam's über die Ungültigerklärung einer parteiinternen Wahl.
- c) Auf Anrufung des*der Betroffenen in Streitfällen nach Ausschluss von einem laufenden Vorwahlverfahren bzw. einem gereihten Wahlvorschlag.
- e) Ausgeschlossen sind Streitigkeiten in Zusammenhang mit einem Dienst- oder Werkvertrag.

Weitere Entscheidungsbefugnisse können dem Schiedsgericht durch Beschluss der Generalversammlung eingeräumt werden.

5) Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien oder in grober Weise gegen den Verhaltenskodex verstoßen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

6) Funktionsenthebung

Alle Funktionsträger*innen, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung, die Richtlinien oder in grober Weise gegen den Verhaltenskodex verstoßen, können mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des abberufenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann die Abberufung bestätigen oder sie vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Generalversammlung verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Abberufung endgültig zu entscheiden hat.

Artikel 12. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Diese Fassung wurde am 19.07.2025 durch die Generalversammlung von Volt Österreich beschlossen.